

# Finanzordnung

des

## Handballspielverein Dresden e.V.

angenommen zur Jahreshauptversammlung am 30.07.2014

### Inhaltsverzeichnis:

Finanzordnung	Seite 1
§ 1 Vereinshaushalt	Seite 1
§ 2 Einnahmen	Seite 1
§ 3 Ausgaben	Seite 2
§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters	Seite 2
§ 5 Kassenprüfung	Seite 2

### Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt das Finanzwesen des Vereins und wurde am 10.01.2018 in der geänderten Fassung durch den Vorstand bestätigt. Dabei ist folgender Grundsatz verbindlich: Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Schatzmeisters des Vereins. Zur Regelung der damit zusammenhängenden Fragen sind folgende Bestimmungen erlassen:

#### § 1 Vereinshaushalt

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Durch den Vorstand ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan als Grundlage des finanziellen Handelns des Vereins zu erarbeiten und durch die Jahreshauptversammlung zu verabschieden.
- (3) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben müssen entsprechend der Satzung deckungsfähig sein.

#### § 2 Einnahmen

- (1) Mitgliedsbeiträge  
Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge kann spielklassenabhängig unterschiedlich in den Beitragsgruppierungen sein. Sie betragen pro Monat:

G-, F- Jugend	10,00 EUR
E- Jugend	13,00 EUR
D- Jugend	14,00 EUR
A-, B-, C- Jugend	16,00 EUR
Ermäßig auf Antrag Jugendliche	13,00 EUR
Erwachsene	21,00 EUR
Vereinsmitglieder ohne Wettkampfbetrieb	12,00 EUR
Fördernde Mitglieder	5,00 EUR
Ermäßig auf Antrag Erwachsene	15,00 EUR

Anträge auf Ermäßigung können in sozial begründeten Fällen durch den Vorstand berücksichtigt und umgesetzt werden. Dazu kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die festgelegten Beitragssätze sind abhängig von der wirtschaftlichen Situation des Vereins und können durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu beschlossen werden.

Fördernde Mitglieder können die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages selbst bestimmen. Als untere Grenze ist der Betrag von monatlich 5,00 EUR festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich im Voraus bis 31. Januar und bis 31. Juli eines Kalenderjahres fällig. Ein Zahlungsaufschub ist in begründeten Fällen und auf Antrag an den Vorstand möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen.

- (2) Spenden  
Alle eingehenden Spenden sind als Haushaltsmittel zur Finanzierung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Mannschaften und der Organisationskosten des Vereins zu verwenden.

- (3) Sponsorenmittel  
Alle eingehenden Sponsorenmittel sind entsprechend der abgeschlossenen Verträge als Haushaltsmittel einzusetzen. Beim Abschluss dieser Verträge ist anzustreben, dass Gelder aus diesem Bereich mit mindestens 10 von Hundert für die Kostendeckung in den anderen Bereichen verwendet werden können.
- (4) Eintrittsgelder  
Eintrittsgelder dürfen für Punktspiele, Pokalspiele und Sonderveranstaltungen im Nachwuchs- und Männerbereich erhoben werden. Die erzielten Einnahmen sind zunächst zur Deckung der Unkosten zu verwenden. Alle Überschüsse sind entsprechend Absatz (2) dieses Paragraphen zu behandeln.
- (5) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen  
Diese Mittel stehen dem Bereich zu, aus dem die Organisatoren der Veranstaltung kommen, abzüglich 20 von Hundert in die Vereinskasse zur Deckung der Organisationskosten.
- (6) Zuschüsse  
Finanzielle Zuschüsse durch die verschiedensten Institutionen und Organisationen sind nur im Sinne der Antragstellung zu verwenden.
- (7) Weitere Einnahmen werden entsprechend des § 5 dieser Ordnung behandelt.

### **§ 3 Ausgaben**

- (1) Alle Ausgaben des Vereins müssen den Bestimmungen der Satzung und dieser Ordnung entsprechen.

### **§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters**

- Ordnungsgemäßer Umgang mit den Vereinsmitteln entsprechend der Vereinssatzung und dieser Finanzordnung,
- Nachweis und Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und deren Rechtmäßigkeit. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, auf dem die Einzelheiten über den Grund der Zahlung ersichtlich sind.
- Führung einer Barkasse in Höhe von 250,00 EUR.
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs möglichst bargeldlos über das Vereinkonto.
- Vierteljährliche Erstattung eines detaillierten Kassenberichtes gegenüber dem Vorstand.

### **§ 5 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenprüfer sind gehalten, jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Diese Prüfung beschränkt sich regelmäßig auf die Kassenführung, die wirtschaftliche Verwendung der Mittel, die sachliche Richtigkeit der Ausgaben und Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan. Weitere Kassenprüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten. Die Ergebnisse sind dem Vorstand in geeigneter Berichtsform zur Kenntnis zu geben. Dieser Bericht dient als Grundlage der Entlastung des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung.

Für die Richtigkeit: HSV Vorstand am 10.01.2018